

Geschäftsverteilungsplan 2025

I.

1. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG L e h m l e r
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG H e f t e r
Weitere Richterin: Richterin am VG Dr. J u n g

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Algerien,
Armenien,
Aserbeidschan,
Guinea,
Nordmazedonien und
Serbien

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Dänemark und
Rumänien

01 00 Stiftungsrecht (vgl. zu den sonstigen Verfahren des Sachgebiets - SG -
7. Kammer)

05 25 Rettungsdienstrecht (wegen der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung
nach § 48 FeV vgl. 10. Kammer - SG 05 51/05 52)

- 13 00 Recht des öffentlichen Dienstes sowie aus dem Recht des Brand- und Katastrophenschutzes (vgl. 6. Kammer - SG 05 25 -) das Dienstrecht der Angehörigen
- 13 10 Recht der Bundesbeamten
- 13 12 Beförderungen
- 13 13 Versetzungen und Abordnungen
- 13 14 Besoldung und Versorgung
- 13 15 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 20 Soldatenrecht
- 13 22 Beförderungen
- 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
- 13 24 Besoldung und Versorgung
- 13 25 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 30 Recht der Landesbeamten
- 13 32 Beförderungen
- 13 33 Versetzungen und Abordnungen
- 13 34 Besoldung und Versorgung
- 13 35 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 40 Recht der Richter
- 13 42 Beförderungen
- 13 43 Versetzungen und Abordnungen
- 13 44 Besoldung und Versorgung
- 13 45 Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen
- 13 50 Wehrpflichtrecht einschließlich des im Wehrpflichtgesetz geregelten Dienstrechts, Wehrrecht
- 13 51 Recht der Kriegsdienstverweigerung
- 13 52 Recht des Zivildienstes sowie Recht des Bundesfreiwilligendienstes
- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. 6 §§ 18 ff. FANG

- 13 71 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
- 14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten
- 14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten
- 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
- 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 15 50 Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit die Kindertagespflege (§§ 4, 17, 22 Kibiz) betroffen und nicht die Zuständigkeit der 2. Kammer gegeben ist

2. Kammer

Vorsitzende: Präsidentin des VG B e u s c h
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG F r e i d b e r g - G r u b
Weiterer Richterinn: Richterin am VG V i e k e r

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend das Land

Eritrea

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Estland
Lettland und
Litauen

01 40 Kommunalrecht - aus diesem Rechtsgebiet nur die Verfahren betr. die Zu-
weisung von Landesmitteln nach §§ 4 ff. FlÜAG

05 50 Verkehrsrecht (Eingänge bis 28.02.2017)

15 00 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)

15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) einschließlich Streitigkeiten, die die Gewäh-
rung oder Rückabwicklung finanzieller Zuwendungen mit sozialrechtlichem
Hintergrund betreffen

15 21 Schwerbehindertenrecht

15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht, soweit die Stadt
Aachen oder der Kreis Euskirchen als örtliche Jugendhilfeträger an diesen
Verfahren auf der Beklagtenseite beteiligt sind

15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich der Förderung
nach dem Stipendienprogramm-Gesetz

15 26 Heizkostenzuschussrecht

15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verfah-
ren wegen Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie dem
Flüchtlingsaufnahmegesetz, ferner nach dem Gesetz über Hilfen für Blinde
und Gehörlose sowie die Streitsachen nach dem Landespflegegesetz bzw.
dem Alten- und Pflegegesetz

- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 15 40 Jugendschutzrecht (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)
- 15 50 Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen, soweit die Kindertagespflege (§§ 4, 17, 22 Kibiz) aus der Stadt Aachen sowie der Kreise Euskirchen und Heinsberg (Eingänge Kreis Heinsberg bis 31.12.2019) als örtliche Jugendhilfeträger betroffen ist, und sonstige Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen sowie sonstiges Kindergartenrecht einschließlich Streitigkeiten betreffend Teilnahme- oder Kostenbeiträge; Heimrecht

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. K e l l e r
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG K o c h
Weitere Richter: Richter am VG Dr. V o s s e n

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt- und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Ägypten,
Libanon,
Nigeria,
Russische Föderation (nur Eingänge ab 01.01.2025)
und
Tadschikistan (nur Eingänge ab 01.01.2025)
sowie
sonstige nicht verteilte Länder

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Abschnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Belgien und
Schweden

04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht
05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich aller Fahrerlaubnisprüfungen, soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist (SG 05 51, 05 52)
09 00 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht
09 10 Raumordnung, Landesplanung
09 11 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
09 12 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, soweit nicht die 5. oder 6. Kammer zuständig ist
09 40 Denkmalschutz, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes (z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen)

- 09 90 Recht der Außenwerbung einschließlich Verfahren nach § 28 StrWG NRW, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht - vgl. 5. Kammer - SG 09 60 ff. -) hinsichtlich der Verfahren nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist

4. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. F r a n z
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG Dr. Z ü l l
Weitere Richter/innen: Richterin am VG D e u t s c h m a n n
Richter am VG Dr. S a l m

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Äthiopien und
Irak

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Finnland,
Frankreich,
Liechtenstein,
Luxemburg,
Schweiz,
Spanien und
Tschechien

05 30 Personenordnungsrecht
05 34 Pass- und Ausweisrecht, soweit nicht im Aufenthaltsgesetz geregelt (vgl. 4.
und 8. Kammer, dort jeweils SG 06 00)
05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
06 00 Verfahren betreffend die Verteilung, den räumlichen Aufenthalt und die
Wohnungsnahme der in § 2 Nr. 2 – 4 FlüAG genannten Personen inner-
halb des Bundesgebiets
06 00 Ausländerrecht aus den Kreisen Euskirchen, Heinsberg und Düren
11 10 Steuern
11 11 kommunale Steuern, soweit die Verfahren das Hundesteuerrecht betreffen
11 12 Kirchensteuern

- 17 00 Sonstiges (Unverteilte Materien) unter Beachtung der Regelung für Verfahren, die ein AR-Registerzeichen erhalten (vgl. Abschnitt II.7.), und der Regelung zu den M-Verfahren (vgl. Abschnitt II.9.)
- 17 10 Justizverwaltungsrecht
- 17 20 Archivrecht
- 18 20 Verfahren betreffend die Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern
- 19 20 nach dem AsylG

5. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG K ü p p e r s - A r e t z
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG W e y e r s
Weitere Richterinnen: Richterin am VG L ö f f l e r

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt- und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Iran (nur Eingänge bis 31.12.2019)
Pakistan,
Syrien sowie
weitere Länder Asiens (soweit nicht eine andere
Kammer zuständig ist)

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Abschnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Ungarn,
Irland und
Island

02 30 Wissenschaft und Kunst
02 40 Film- und Presserecht
02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
02 80 Sport
04 60 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) und der Beiträge zu diesen Kammern sowie das Recht der Versorgungswerke
04 70 Recht der Beliehenen, soweit das Berufsrecht der Vermessungsingenieure betroffen ist
05 40 Gesundheitsrecht, soweit - außerhalb des öffentlichen Dienstrechts - das Heil- und das Heilhilfsberufsrecht betroffen ist
09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist

- 09 30 Siedlungsrecht
- 09 31 Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz
- 09 32 Kleingartenrecht
- 09 33 Kleinsiedlungsrecht
- 09 34 Heimstättenrecht
- 09 40 Denkmalschutz aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 09 60 Enteignungsrecht
- 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
- 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes (z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen) aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 09 90 Recht der Außenwerbung einschließlich Verfahren nach § 28 StrWG NRW aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 10 11 Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 10 40 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht - vgl. SG 09 60 ff. -) hinsichtlich der Verfahren nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Stadtgebiet Aachen und dem Kreis Düren
- 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht einschließlich der Förderung nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (nur die Verfahren 5 K 3701/17 und 5 K 207/18)
- 15 60 Kriegsfolgenrecht
- 15 61 Lastenausgleichsrecht
- 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

6. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG R o i t z h e i m
Stellv. Vorsitzender: Richterin am VG Dr. S c h w a r t z
Weitere Richter: Richter am VG Dr. S k i b a
Richterin E s s e r

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt-
und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend das Land

Türkei (soweit nicht die 7. oder 8. Kammer zuständig
sind)

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Kroatien,
Malta,
Österreich und
Polen

02 00 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

02 11 Prüfungsrecht, soweit Streitgegenstand berufsbezogene Prüfungen sind
(ohne Verfahren nach dem BQFG und BQFG NRW)

02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich Streitigkeiten wegen
Exmatrikulation sowie hochschulrechtlicher Abgaben

02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen (einschließlich des Rechts der
Lehramtsprüfungen und der Justizprüfungen) sowie die Anerkennung aus-
ländischer Prüfungen, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist

02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades

04 20 Gewerberecht, soweit Streitgegenstand berufsbezogene Prüfungen sind
(ohne Verfahren nach dem BQFG und BQFG NRW)

04 22 Handwerksrecht, soweit Streitgegenstand berufsbezogene Prüfungen sind
(ohne Verfahren nach dem BQFG und BQFG NRW)

05 00 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht eine andere Kammer zu-
ständig ist

05 10 Polizeirecht

- 05 11 Waffenrecht
- 05 12 Versammlungsrecht einschließlich Ausnahmen von Versammlungsverboten, versammlungsspezifischer Auflagen und sonstiger Maßnahmen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Vorschriften
- 05 20 Ordnungsrecht einschließlich der Streitigkeiten nach § 41 FSHG und § 52 BHKG sowie über Hausverbote, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist (SG 02 10), ohne Streitigkeiten über Maßnahmen nach § 14 OBG, die auf dem Hintergrund sonderordnungsrechtlicher Rechtsbeziehungen ergehen
- 05 21 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
- 05 22 Obdachlosenrecht
- 05 23 Vereinsrecht
- 05 24 Sammlungsrecht
- 05 25 Brand- und Katastrophenschutz (ohne Rettungsdienstrecht, vgl. 1. Kammer - SG 05 25 -) mit Ausnahme des Dienstrechts der Angehörigen (vgl. 1. Kammer - SG 13 00 -)
- 05 26 Tierschutzrecht
- 05 30 Personenordnungsrecht, nur Verfahren nach dem SÜG
- 05 42 Viehseuchenrecht
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht: die Verfahren betreffend Baugenehmigungen für unwesentliche Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage nach § 16 BImSchG (vgl. zu den sonstigen Verfahren des SG 09 20 die 3. und 5. Kammer)
- 10 00 Umweltrecht
- 10 10 Berg- und Abgrabungsrecht
- 10 20 Umweltschutz
- 10 21 Immissionsschutzrecht
- 10 22 Abfallrecht mit Ausnahme der Verfahren betreffend das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie den Anschluss- und Benutzungszwang für die gemeindliche Abfallbeseitigung (7. Kammer), jedoch einschließlich Verfahren betreffend sogenannte Altlasten, soweit es sich nicht um Wasserrecht, Bodenschutzrecht oder Immissionsschutzrecht handelt.
- 10 30 Wasserrecht
- 10 50 Recht der Gentechnik
- 10 60 Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz

- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (des Bundes) und nach dem Umweltinformationsgesetz NRW
- 10 80 Energierecht
- 10 81 Atom- und Strahlenschutzrecht einschließlich Benutzungsgebühren nach § 21a AtomG
- 10 82 Recht der Windenergieanlagen
- 10 83 Recht der Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen
- 10 84 sonstiges Energierecht
- 13 11 Laufbahnprüfungen der Bundesbeamten, einschließlich der unmittelbar aus der Laufbahnprüfung resultierenden beamtenrechtlichen Folgen (Entlassung, Wiedereinstellung)
- 13 21 Laufbahnprüfungen der Soldaten
- 13 31 Laufbahnprüfungen der Landesbeamten, einschließlich der unmittelbar aus der Laufbahnprüfung resultierenden beamtenrechtlichen Folgen (Entlassung, Wiedereinstellung)

7. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Dr. S c h a f r a n e k
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG B e i n e
Weitere Richter/innen: Richter am VG Dr. L u k e s
Richterin K i e r s c h

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt- und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Afrikas
(soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist),

ferner die Länder

Afghanistan,
Albanien und
Türkei (nur die bis zum 31.03.2022 und zwischen dem 01.10.2022 und 28.02.2023 eingegangenen Verfahren)

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Abschnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Portugal,
Slowakei und
Slowenien

01 00 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht mit Ausnahme des Stiftungsrechts (vgl. hierzu 1. Kammer)

01 10 Parlamentsrecht

01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht

01 30 Parteienrecht

01 40 Kommunalrecht einschließlich der Verfahren der Gemeinden gegen die Zuweisung von ausländischen Flüchtlingen im Sinne von § 2 FlüAG (ohne die Verfahren betr. die Zuweisung von Landesmitteln nach §§ 4 ff. FlüAG - vgl. 2. Kammer - SG 01 40 - sowie ohne kommunales Abgabenrecht - vgl. 7. Kammer - SG 11 00 ff. -)

01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Verfah-

ren betreffend die Wahl und die Abberufung von kommunalen Wahlbeamten

- 01 42 Kommunalaufsichtsrecht
- 01 43 Kommunalwahlrecht
- 01 44 Finanzausgleich
- 01 50 Sparkassenrecht
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände
- 02 11 Verfahren nach den Berufsqualifikationsgesetzen (BQFG und BQFG NRW)
- 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen, soweit die Verfahren Prüfungen nach dem JAG NRW betreffen
- 04 11 Wirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien
- 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. SG 04 11)
- 04 31 Agrarordnung, Flurbereinigung
- 04 32 Weinrecht
- 04 80 Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl. 5. Kammer - SG 09 60 -)
- 04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
- 05 36 Zensus-Verfahren
- 05 40 Gesundheits-, Hygiene-, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht (ohne Krankenhausrecht), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 05 41 Lebensmittelrecht
- 05 42 Seuchenrecht (u.a. Infektionsschutzrecht) und Tierkörperbeseitigung einschließlich der Beiträge zur Tierseuchenkasse, soweit nicht aufgrund Sachzusammenhangs eine andere Kammer zuständig ist
- 05 60 Wohnrecht
- 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung und Fehlbelegungsabgabe
- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht

- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
- 11 00 Abgabenrecht: alle vom Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Abgaben. Die Hauptgruppe 11 00 umfasst auch die wasserrechtlichen Abgaben, die Beiträge zu Wasserverbänden, Beiträge nach dem Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz sowie Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung.
- 11 11 Kommunale Steuern, soweit nicht die 4. oder 9. Kammer zuständig ist
- 11 20 Gebühren einschließlich kirchlicher Gebühren
- 11 21 Benutzungsgebührenrecht einschließlich Sondernutzungsgebühren, auch soweit gleichzeitig eine Benutzungssperre ausgesprochen ist und/oder Wertersatz verlangt wird, jedoch mit Ausnahme der Rundfunk- und Fernsehgebühren und öffentlich-rechtlicher Geldleistungen aus dem Bereich des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechtes (vgl. 8. Kammer - SG 04 50 -), der Benutzungsgebühren nach § 21 a AtomG (vgl. 6. Kammer - SG 10 13, 11 21 -), der Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (vgl. 6. Kammer - SG 10 40 -) sowie Studiengebühren (vgl. 6. Kammer - SG 02 20 -).
- 11 30 Beiträge nach dem KAG NRW
- 11 31 Erschließungsbeiträge
- 11 32 Ausbaubeiträge
- 11 40 Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten
- 11 50 Ausgleichsabgaben
- 11 60 Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen
- 13 15 Beihilfen (Recht der Bundesbeamten)
- 13 25 Beihilfen (Soldatenrecht)
- 13 35 Beihilfen (Recht der Landesbeamten)
- 13 45 Beihilfen (Recht der Richter)

8. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG F e l s c h
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG L a n g e
Weitere Richter: Richter am VG P f o h l
Richter am VG S p i e l f e l d

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt- und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend die Länder

Georgien
Marokko,
Russische Föderation (nur die bis zum 31.12.2024
eingegangenen Verfahren),
Türkei (nur die in der Zeit vom 01.01.2025 bis zum
30.06.2025 eingehenden Verfahren) und
Tadschikistan (nur die bis zum 31.12.2024 einge-
gangenen Verfahren)

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Ab-
schnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Bulgarien und
Niederlande

02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Rundfunk- und Fernsehge-
bühren sowie Verfahren betreffend das Recht der Tele- und Mediendienste
04 00 Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
05 35 Datenschutzrecht
06 00 Ausländerrecht, soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist
15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und nach dem In-
formationsweiterverwendungsgesetz (IWG)

9. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG B a c k h a u s
Stellv. Vorsitzender: Richter am VG D i c k
Weitere Richterinnen: Richterin am VG Dr. S c h l i n k m a n n

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt- und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend das Land

Burundi

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Abschnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend die Länder

Italien,
Norwegen,
Vereinigtes Königreich und
Zypern

- 01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 02 10 Schulrecht einschließlich Hausverbote auf der Grundlage von § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SchulG
- 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
- 02 12 Schülerbeförderung (einschließlich Schülerspezialverkehr) und Kosten für Lernmittel
- 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. SG 03 10), sowie Verfahren, in denen eine Immatrikulation in einen Studiengang begehrt wird
- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren - Nc-Verfahren - (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. SG 02 23)
- 03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung
- 04 12 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen

einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist (vgl. SG 04 60)

- 04 22 Handwerksrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist
- 04 70 Recht der Beliehenen (z. B. Schornsteinfegerrecht), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
- 05 31 Namensrecht
- 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
- 05 33 Melderecht (einschließlich Erhebung personen- und sachbezogener Daten zu statistischen Zwecken)
- 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht
- 11 11 Kommunale Steuern, soweit die Verfahren das Vergnügungssteuerrecht einschließlich der Wettbürosteuer und die Zweitwohnungssteuer betreffen
- 11 33 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
- 15 10 Wohngeldrecht

10. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG H a m m e r
Stellv. Vorsitzende: Richterin am VG B e n t h i n - B o l d e r
Weiterer Richter/innen: Richterin am VG L i e t z
Richter D r . P ü t z e r

Geschäftsbereich:

18 00 bis 23 20 Asylrecht (zur Definition und zu den einzelnen Sachgebietshaupt- und -untergruppen vgl. Abschnitt II.6.a.)

betreffend das Land

Iran (soweit nicht die 5. Kammer zuständig)

nach Maßgabe der AsylZustVO in der jeweils geltenden Fassung

mit Ausnahme der Drittstaaten-/Dublinverfahren (zur Definition vgl. Abschnitt II.6.a.);

Drittstaaten-/Dublinverfahren betreffend das Land

Griechenland

- 04 00 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist
- 04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
- 04 13 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes 1975
- 04 14 Vergaberecht
- 04 20 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht), soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist.
- 04 21 Gewerbeordnung
- 04 23 Gaststättenrecht
- 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht sowie nach dem Telekommunikationsgesetz erhobene Abgaben
- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl. 5. Kammer - SG 09 60)
- 04 90 Sonstiges Wirtschaftsrecht, insbesondere Verfahren nach dem Geldwäschegesetz

- 04 92 Feiertagsgesetz
- 05 50 Verkehrsrecht, soweit nicht die 2. Kammer oder 9. Kammer (Schülerspezialverkehr - SG 02 12 -) zuständig sind
- 05 51, 05 52 Personenbeförderungsrecht einschließlich der Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (§ 48 FeV, jedoch ohne Fahrerlaubnisprüfungsrecht, vgl. 3. Kammer - SG 05 51 -)
- 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
- 05 54 Luftverkehrsrecht
- 05 55 Wasserverkehrsrecht
- 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
- 05 70 Lotterierecht
- 10 40 11 21 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht; vgl. 5. Kammer - SG 09 60 ff. -), einschließlich der Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen, soweit nicht die 3. oder 5. Kammer zuständig ist, und einschließlich der Streitigkeiten betr. die Straßenreinigungspflicht nach dem Straßenreinigungsgesetz
- 15 25 Unterhaltsvorschussrecht

15. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG L e h m l e r
stellv. Vorsitzende: Richterin am VG H e f t e r

Geschäftsbereich:

13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes

16. Kammer

Vorsitzender: Vizepräsident des VG L e h m l e r
stellv. Vorsitzende: Richterin am VG H e f t e r
weitere Richterin: Richterin am VG Dr. J u n g

Geschäftsbereich:

13 82 Personalvertretungsrecht des Landes

13 90 Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder der Tätigkeit der Richtervertretungen

Für alle Kammern

1122 Verwaltungsgebühren, soweit die Kammer für Streitigkeiten über die zugrundeliegende Amtshandlung zuständig ist

II.

1. Klarstellungen

- a. Subventionen nach der Sachgruppe 04 11 sind nur wirtschaftliche Subventionen. Für sonstige finanzielle Zuwendungen bzw. Förderungen ist ausschließlich die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Rechtsgebiet gehört, auf das sich die finanzielle Zuwendung bzw. Förderung bezieht.
- b. Bei Verfahren betreffend Vollstreckungsmaßnahmen wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern fallen, ist zuständigkeitsbestimmend die höchste der streitbefangenen Geldforderungen.

2. Stellvertretung

- a. Die Stellvertretung des Vorsitzenden erfolgt nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 DRiG durch den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertreter, darüber hinaus durch die übrigen Richter der Kammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter. Steht für eine Entscheidung der Kammer für den Vorsitz kein Richter auf Lebenszeit zur Verfügung, wird der Vorsitzende durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer (Abschnitt b.) und nachfolgend durch die weiteren Lebenszeitrichter der Kammer in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Richter, vertreten. Vertretungskammern der 15. Kammer sind die 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Kammer.
- b. Innerhalb einer Kammer vertreten sich die beisitzenden Richter untereinander nach Maßgabe der gemäß § 21 g GVG aufgestellten Grundsätze. Reicht diese Regelung zur vorschriftsmäßigen Besetzung eines Spruchkörpers nicht aus, so werden

die beisitzenden Richter der 1. Kammer durch
die Richter der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10.,
die beisitzenden Richter der 2. Kammer durch
die Richter der 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10.,
die beisitzenden Richter der 3. Kammer durch
die Richter der 5., 6., 7., 8., 9., 10., 1., 2., und 4.,
die beisitzenden Richter der 4. Kammer durch
die Richter der 8., 9., 10., 1., 2., 3., 5., 6. und 7.,
die beisitzenden Richter der 5. Kammer durch
die Richter der 3., 4., 6., 7., 8., 9., 10., 1. und 2.,
die beisitzenden Richter der 6. Kammer durch
die Richter der 7., 8., 9., 10., 1., 2., 3., 4. und 5.,
die beisitzenden Richter der 7. Kammer durch
die Richter der 6., 8., 9., 10., 1., 2., 3., 4. und 5.,
die beisitzenden Richter der 8. Kammer durch
die Richter der 4., 5., 6., 7., 9., 10., 1., 2. und 3.,

die beisitzenden Richter der 9. Kammer durch
die Richter der 10., 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8.,
die beisitzenden Richter der 10. Kammer durch
die Richter der 9., 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 8.,
die beisitzenden Richter der 16. Kammer durch
die Richter der 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Kammer,

jeweils in der genannten Reihenfolge vertreten, und zwar in der Reihenfolge des Dienstalalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter. Ist eine Richterin/ein Richter nicht vollzeitbeschäftigt, wird sie/er bei Vertretungsbedarf für eine mündliche Verhandlung nur herangezogen, wenn ihre/seine Arbeitszeitquote mindestens 70% beträgt.

Richter/innen, deren Richterarbeitskraft auf mehrere der Kammern 1 bis 10 aufgeteilt ist, werden hinsichtlich der Vertretungsregelung behandelt, als seien sie nur Mitglied der Stammkammer.

In allen Vertretungsfällen wird ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags übergangen, wenn bereits ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags zur Mitwirkung berufen ist.

3. Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermine mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter zugewiesen ist (Stammkammer). Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welche die Stammkammer ist.

Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (z.B. Personalvertretungskammern) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat.

Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

4. Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Werktagen wird in der Zeit ab 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von jeweils einem Richter (Eildienstrichter) wahrzunehmen ist. Der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammervorsitzenden, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen, wenn der Kammervorsitzende oder ein zu seiner Vertretung berechtigtes Mitglied der zuständigen Kammer nicht an Gerichtsstelle anwesend ist.

Zum Bereitschaftsdienst werden die Planrichter unabhängig von dem Kalenderjahr in der Reihenfolge des Anstellungsdienstalalters - bei gleichem Dienstalalter in alphabetischer Reihenfolge - beginnend mit dem dienstjüngsten herangezogen. Abgeordnete Richter

werden nicht zum Bereitschaftsdienst herangezogen. Die Präsidentin stellt im Voraus eine Liste der zum Bereitschaftsdienst Berufenen auf.

Im Fall der Verhinderung des zum Bereitschaftsdienst berufenen Richters bestimmt die Präsidentin kurzfristig einen dienstbereiten Richter als Vertreter. Der wegen Verhinderung übergangene Richter nimmt den regulär auf den Vertreter entfallenden Bereitschaftsdienst wahr.

5. Ehrenamtliche Richter/innen

- a. Die ehrenamtlichen Richter der Wahlperiode 2024 - 2028 werden gemäß den einen Bestandteil dieses Geschäftsverteilungsplans bildenden Hauptlisten (Anlage 1.1 - 1.10), wie sie mit Präsidiumsbeschluss vom 10.11.2023 erstellt worden sind, auf die Kammern verteilt und in der aus den Hauptlisten sich ergebenden Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen. Dabei wird die Reihenfolge der Heranziehung durch das Ende des Geschäftsjahrs nicht unterbrochen. Für die Bestimmung der heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die erste Terminbestimmung für eine Sitzung bei der Serviceeinheit eingeht. Gehen bei der Serviceeinheit gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die ehrenamtlichen Richter für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen.

Sind ehrenamtliche Richter der Hauptliste verhindert, fällt eine Sitzung aus oder wird eine Sitzung verlegt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren, so werden diese erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Als Verhinderung gilt auch, wenn ein ehrenamtlicher Richter nicht an allen an einem Sitzungstag stattfindenden Terminen der Kammer teilnehmen kann. Wird die Verhinderung des ehrenamtlichen Richters in einer oder mehreren Sachen allerdings erst am Sitzungstag bekannt, so berührt dies nicht die Mitwirkung des Richters an den von der Verhinderung nicht betroffenen Sachen.

- b. Ist bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters der Hauptliste die Ladung des nunmehr heranzuziehenden ehrenamtlichen Richters der Hauptliste nicht rechtzeitig (d.h. bis zum dritten Werktag vor der Sitzung) möglich, so wird ein Richter aus der diesem Beschluss beigefügten, für alle Kammern geltenden gemeinsamen Hilfsliste (Anlage 2) in der aus dieser Liste sich ergebenden Reihenfolge herangezogen. Ist ein Richter der Hilfsliste verhindert, wird dieser erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Als verhindert gilt auch ein Richter, dessen Zusage nicht sofort zu erreichen ist.

6. Asylverfahren

- a. Unter den Begriff des Asylrechts fallen Verfahren, welche politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG, die Genfer Flüchtlingskonvention (GK) einschließlich Entscheidungen nach Art. 28 GK und Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG und §§ 3 und 4 AsylG, im Asylgesetz geregelte ausländerrechtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen nach § 11 AufenthG, die in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge fallen, betreffen.

Die Sachgebietschlüssel Asylrecht (18 00 bis 23 20) umfassen folgende Haupt- und Untergruppen: 18 10, 18 10a, 18 10u, 18 30, 19 10, 19 10a, 19 10u, 19 30, 20 00, 21 00, 22 10, 22 20, 23 10, 23 20.

Drittstaaten- und Dublinverfahren sind Verfahren, in denen eine Regelung nach §§ 34a, 35 und/oder §§ 26a, 29 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 AsylG erstmalig oder erneut in einem weiteren Verfahren angegriffen wird, einschließlich der Anträge gegen die zugleich getroffene Befristungsentscheidung nach § 11 AufenthG und zeitgleich anhängiger Verpflichtungsklagen desselben Klägers betreffend Asylrecht.

- b. Soweit Verfahren Asylsuchender aus demselben Land von mehreren Kammern bearbeitet werden, gilt für die Klagen von Familienangehörigen:

Geht nachträglich die K- oder L-Sache des Ehegatten, eines noch nicht 18-jährigen Kindes oder noch nicht 18-jähriger Geschwister eines Klägers/Antragstellers ein, so fällt auch sie in den Zuständigkeitsbereich der Kammer, die das zum Zeitpunkt des Eingangs der neuen Sache bereits anhängige und noch nicht erledigte K- oder L-Verfahren bearbeitet. Entsprechendes gilt, wenn nachträglich die K- oder L-Sache der Eltern oder von Geschwistern eines noch nicht 18-jährigen Klägers/Antragstellers eingeht. Die Regelungen dieses Absatzes gelten unabhängig davon, ob es sich jeweils um ein Erst- oder Folgeverfahren handelt.

- c. Ist Gegenstand eines asylrechtlichen Streitverfahrens ein Bescheid, in dem die Abschiebung in mehrere Zielländer angedroht wird, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche für den sich aus dem Aktenzeichen des Bundesamtes ergebenden Herkunftsstaat zuständig ist.
- d. Ist die Staatsangehörigkeit oder der bisherige gewöhnliche Aufenthalt des Klägers ungeklärt, fällt das asylrechtliche Streitverfahren in die Zuständigkeit der Kammer, welche für den sich aus dem Aktenzeichen des Bundesamtes ergebenden Herkunftsstaat zuständig ist. Asylrechtliche Streitverfahren, in denen das Verwaltungsverfahren unter der Länderkennung '998 - Staatsangehörigkeit ungeklärt' geführt wurde, fallen in die Zuständigkeit der Kammer, die für das Herkunftsland zuständig sind, mit dem sich der angegriffene Bescheid schwerpunktmäßig befasst.

7. AR-Verfahren

Von den Verfahren, die nach § 19 AktO-VwG ein AR-Registerzeichen erhalten, bearbeitet diejenige Kammer, die für das dem Verfahren zugrunde liegende Sachgebiet zuständig ist, auch die eingehenden Schutzschriften.

(Nachrichtlicher Hinweis: Die nach der Aktenordnung ansonsten mit einem AR-Registerzeichen zu versehenen Eingänge betreffen Verwaltungsangelegenheiten und werden von der Gerichtsverwaltung bearbeitet.)

8. Zusammengehörige Verfahren

Fiele nach den vorangehenden Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit für das Hauptsacheverfahren und zugehörige Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auseinander, ist für alle Verfahren die Kammer zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig ist.

9. Folgeverfahren/Vollstreckungsverfahren

Nach Abschluss eines Rechtsstreits ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Hauptsache zuständig ist. Hierunter fallen insbesondere alle Vollstreckungssachen (M-Verfahren), Drittwiderspruchsklagen, Vollstreckungsgegenklagen, Streitwertfestsetzungen, Erinnerungen in Kostensachen, Beschlüsse in Verfahren über Prozesskostenhilfe usw.

Ferner gelten als Folgeverfahren solche Streitigkeiten, in denen über die Wirksamkeit einer Verfahrenserledigung gestritten wird.

Für Entscheidungen über die Abhilfe nach Einlegung einer Beschwerde bleibt die Kammer zuständig, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat.

Für Vollstreckungsverfahren, denen kein Rechtsstreit vorausgegangen ist, ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.

10. I-Verfahren

Verfahren mit einem I-Registerzeichen, d.h. sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, z.B. Rechtshilfeersuchen, Verfahren nach § 180 VwGO, Beweissicherungsverfahren usw., werden von der Kammer erledigt, die für das dem Verfahren zugrundeliegende Rechtsgebiet zuständig ist. Sind für ein Sachgebiet mehrere Kammern zuständig und ist ihre Zuständigkeit untereinander örtlich abgegrenzt, ist für die Zuständigkeit für Verfahren nach § 180 VwGO der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen maßgeblich. Vernehmungen oder Vereidigungen von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (§ 180 Satz 1 VwGO) führt die/der Vorsitzende der Kammer durch.

11. Entscheidung des Präsidiums

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium.

12. Güterichter

Güterichter sind:

Vorsitzender Richter am VG Dr. K e l l e r,

Vorsitzende Richterin am VG F e l s c h und

Richter am VG B e i n e.

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Sie regeln ihre Zuständigkeit für die einzelnen Verfahren nach einer eigenen Geschäftsverteilung. Geht ein Verfahren nach Durchführung einer Mediation in die Zuständigkeit der Kammer über, der der Mediator angehört, gilt er für dieses Verfahren

nicht als Mitglied der zuständigen Kammer; in diesem Fall ist die Regelung des Geschäftsverteilungsplans über die allgemeine Stellvertretung (Abschnitt II.2.) entsprechend anzuwenden.

Eine Stellvertretung der Güterichter untereinander findet wie folgt statt:

1. VRVG Dr. Keller: RVG Beine
2. VR'inVG Felsch VRVG Dr. Keller
3. RVG Beine: VRVG Dr. Keller

Die Rangfolge zwischen der Tätigkeit als Güterichter und den allgemeinen richterlichen Dienstgeschäften entspricht der allgemeinen Regelung des Geschäftsverteilungsplans (Abschnitt II.3.) mit der Maßgabe, dass im Falle einer Terminkollision die Mitwirkung im zeitlich früher anberaumten Termin vorgeht.

Aachen, den 12. Dezember 2024

Beusch

Felsch

Lücke

Pfohl

Roitzheim

Dr. Schafranek

Dr. Züll

Verteilung der Sitzungssäle (nachrichtlich)

Seit 01.01.2021 gilt ein zweijähriges Rotationssystem. Für die Jahre 2025 und 2026 gilt folgende Sitzungssaalverteilung:

2025/2026	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
A 2.011	1. K	10. K	6. K	4. K	9. K
A 2.012	5. K	7. K	2. K	3. K	8. K